

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München.....

Herrn
Armin Fenske
Jasminweg 3
76327 Pfinztal

Per E-Mail [REDACTED])

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.02.2019

Unser Zeichen
52-3505.2-2-13-2

Bearbeiterin
[REDACTED]

München
28.02.2019

Telefon / - Fax
[REDACTED]

Zimmer
LAZ67-1502

E-Mail
[REDACTED]

Entfall des Entflechtungsgesetzes des Bundes, außerdem Landes-GVFG in Bayern [58819]

Sehr geehrter Herr Fenske,

gerne beantworte ich Ihre Anfrage vom 20.02.2019.

In Bayern gibt es ein Landes-GVFG, nämlich das BayGVFG.

Die Finanzierung desselben erfolgt durch Landesmittel. Wie Sie richtig festgestellt haben, werden den Bundesländern ab dem Jahr 2020 keine Entflechtungsmittel mehr zugewiesen. Diese – zunächst streng zweckgebundenen - Mittel erhielten die Länder seit 2007. Zu dieser Zeit regelte der Bund die Voraussetzung einer Förderung noch selbst. Bereits ab 2014 wurde diese strenge Zweckgebundenheit in eine investive umgewandelt und die Bundesländer konnten eigene Gesetze, in denen sie die Verwendung der Mittel festlegen konnten, erlassen. Die Mittel waren aber weiterhin dazu bestimmt, Verkehrsprojekte zu fördern. Ab dem Jahr 2020 erhalten die Bundesländer nun keine Entflechtungsmittel mehr, sondern müssen ihre Projekte, die entsprechend der Landes-GVFG gefördert werden sollen, selbst

finanzieren. Als Ausgleich für die weggefallenen Mittel werden allerdings sämtliche Bundesländer in höherem Maß an den Umsatzsteuereinnahmen des Bundes beteiligt. Damit entstehen dem Freistaat Bayern trotz Wegfall der Entflechtungsmittel keinerlei Einbußen. Der Föderalismus wurde somit insofern gestärkt, als dass nun jegliche Zweckgebundenheit der Mittel aufgehoben worden ist. Der Freistaat Bayern kann nunmehr sowohl über die Höhe des Budgets, als auch über die Voraussetzungen eines förderfähigen Projekts frei entscheiden. Im Gegensatz zu dem Baden-Württembergischen Pendant ist das BayGVFG derzeit allerdings in weiten Teilen, insbesondere hinsichtlich der Fördertatbestände, wortgleich mit dem Bundes-GVFG. Der Bayerische Landtag hat sich frühzeitig dafür ausgesprochen, die GVFG Förderung fortzusetzen:

http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000011500/0000011882.pdf

Dementsprechend wurden bereits im Nachtragshaushalt 2018 entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für die Zeit ab 2020 veranschlagt. Auch der Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 enthält erneut die nötigen Verpflichtungsermächtigungen.

Ein Bahnreaktivierungsprogramm gibt es in Bayern hingegen nicht. Es gelten für Reaktivierungen folgende Anforderungen:

1. Eine Prognose, die vom Freistaat Bayern anerkannt wird, hat ergeben, dass eine Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist (1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke).
2. Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt, der einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht.
3. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ist bereit, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben und berechnet hierfür Infrastrukturkosten, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn nicht übersteigen.
4. Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen.

Die Staatsregierung hat für eine Reaktivierung von Bahnstrecken die oben genannten Kriterien entwickelt, die bayernweit einheitlich gehandhabt werden. Erst wenn diese Rahmenbedingungen kumulativ erfüllt sind, prüft der Freistaat, ob er ein Verkehrsunternehmen beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature area.